

AZ: sse-2376/23

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Reichweite einer Preisgarantie in einem über ein Portal vermittelten Energielieferungsvertrag.

Die Beschwerdeführerin wird von der Beschwerdegegnerin seit dem 01.01.2021 in einem Sondertarif mit Strom beliefert. In der Vertragsbestätigung vom 28.12.2020 heißt es im Anschluss an die Hinweisse auf die aktuellen Preise:

Für diese Preise gilt eine Preisgarantie für 12 Monate ab Lieferbeginn. Ausgenommen sind Änderungen der Stromsteuer sowie der Umsatzsteuer. Ausgenommen sind ferner Preisänderungen, soweit künftig neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung oder den Verbrauch von elektrischer Energie sowie die Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder die Messung betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

Nach weiteren Informationen folgt der Hinweis:

Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten.

Es ist unstreitig, dass die Laufzeit sich automatisch um 12 Monate verlängerte, sofern nicht mit der Frist von 6 Monaten gekündigt wurde. Der Vertrag lief auf dieser Grundlage über den 31.12.2021 bis zum 31.12.2022 weiter. Mit Schreiben vom 14.12.2022 sprach die Beschwerdegegnerin wegen gestiegener Einkaufskosten mit Wirkung zum 01.02.2023 eine Preisanpassungserklärung aus. Die Beschwerdeführerin forderte sie mit Schreiben vom 06.01.2023 unter Hinweis auf die bereits eingetretene Verlängerung des Vertrages um weitere 12 Monate zur Berichtigung auf. Die Beschwerdegegnerin lehnte dies unter Hinweis auf den Ablauf der Preisgarantie ab und verwies auf das Sonderkündigungsrecht.

Nachdem die weitere Korrespondenz ergebnislos verlief und die Verbraucherbeschwerde erfolglos geblieben ist, verfolgt die Beschwerdeführerin ihr Anliegen im Schlichtungsverfahren weiter.

Sie ist der Auffassung, mit der Laufzeitverlängerung gehe für beide Seiten eine Garantie der Preise für ein weiteres Jahr einher. Die Angabe „Preisgarantie (12 Monate)“ könne bei einer Vertragslaufzeit von eben diesen 12 Monaten, die sich im Falle beiderseitiger Nichtkündigung um ein Jahr verlängere, nur dahin verstanden werden, dass sich damit alle Vertragsklauseln - auch die Preisgarantie - verlängere, solange die Vertragsbestätigung nichts Abweichendes regele. Auch aus den Rechnungen für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 ergebe sich wegen der dort dokumentierten Vertragsverlängerung um 12 Monate mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum 31.12. des jeweiligen Jahres (jeweils Seite 4) mit keinem Wort, dass eine andere Kündigung möglich sei. Wenn die Beschwerdegegnerin nicht

spätestens zum 18.11.2022 den Vertrag oder Teile hieraus gekündigt habe, so sei eine vorzeitige Kündigung oder auch nur Teilkündigung wegen der Preise nun ausgeschlossen. Aktuell biete die Beschwerdegegnerin diesen Stromtarif auch nur noch mit einer 1-monatigen Verlängerung an.

Die Beschwerdeführerin begehrt eine Abrechnung nach Maßgabe der 2022 geltenden Konditionen.

Die Beschwerdegegnerin tritt dem entgegen.

Sie hält an der Preisanpassungserklärung fest. Die Preisgarantie habe mit der Vertragsverlängerung nichts zu tun und zum Ablauf der Erstlaufzeit am 31.12.2021 geendet. Der Vertragsinhalt sei eindeutig; von der Widerrufsmöglichkeit habe die Beschwerdeführerin keinen Gebrauch gemacht. Während der Laufzeit der Preisgarantie und auch danach sei der Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit der Verlängerung der Preisgarantie angeboten worden. Ihr Sonderkündigungsrecht habe die Beschwerdeführerin ungeachtet der dazu rechtzeitig erteilten Informationen nicht ausgeübt.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdeführerin ist bereits im Moderationsverfahren darauf hingewiesen worden, dass die Annahme, eine Laufzeitverlängerung gehe für beide Seiten so lange mit einer Fortgeltung der Preise aus dem laufenden Jahr einher, als das Vertragsverhältnis oder die Preisvereinbarung nicht gekündigt werde, auf einem grundlegenden Missverständnis beruht: Es liegt hier weder eine vorzeitige Kündigung des Vertrages oder der Preisvereinbarung vor, noch ist ein solches Vorgehen erforderlich. Vielmehr geht es um eine Preisanpassung, die sich die Beschwerdegegnerin in § 5 Abs. 2 der zum Vertragsinhalt gemachten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im laufenden Vertragsverhältnis ausdrücklich vorbehalten hat und der die Beschwerdeführerin als Kundin die Ausübung eines Sonderkündigungsrechts entgegensetzen kann. Schon deshalb fehlt es an der von der Beschwerdeführerin konstatierten vermeintlichen Ungleichbehandlung. Im Übrigen liegt eine Ungleichbehandlung nur dann vor, wenn Gleiches ungleich behandelt wird. Es handelt sich der Sache nach um das Verbot, willkürlich vorzugehen. Das setzt ein Verhältnis der Über-/Unterordnung voraus, wie es vor allem zwischen dem Staat und den Bürgern besteht, ggf. müssen auch Unternehmen, die ein Monopol haben, bei gleichen Konstellationen gegenüber den Verbrauchern gleich agieren. Vertragsverhältnisse auf dem freien Markt sind, auch wenn es um Verträge mit großen Anbietern geht, aber dadurch gekennzeichnet, dass es jeder Seite selbst obliegt, ihre Belange bei der Vereinbarung von Leistung und Gegenleistung unter Beachtung des geltenden Rechts, zu denen die Verbraucherschutzvorschriften gehören, bestmöglich zu wahren. Dass die Vertragsbedingungen der Beschwerdegegnerin bei Neuabschlüssen nach Ablauf der Erstlaufzeit keine automatische Verlängerung mehr vorsehen, findet seinen Hintergrund in der zum 01.03.2022 in Kraft getretenen Neufassung von § 309 Nr. 9 BGB. Danach darf die Verlängerung nur noch auf unbestimmte Zeit erfolgen und muss mit einer monatlichen Kündbarkeit einhergehen. Für den 2020 geschlossenen Vertrag der Beschwerdeführerin gilt diese Regelung nicht.

Die Beschwerdegegnerin war nicht durch eine Preisgarantie an der Vornahme einer Preisanpassung gehindert.

Im Dezember 2022 unterlag der Belieferungsvertrag keiner Preisgarantie mehr.

Es handelt sich bei einer Preisgarantie um eine Zusage, die mit einer Vertragsverlängerung grundsätzlich nichts zu tun hat, sondern sich nur dann dort auswirkt, wenn eine Verlängerung mit der Festschreibung der neuen Konditionen im Sinne einer Garantie des (dann in der Regel neu vereinbarten) Preises einhergeht. Dazu ist es hier unstreitig nicht gekommen.

Die Auslegung der Konditionen der Beschwerdegegnerin richtet sich allein nach der mit einer Widerrufsbelehrung versehenen Vertragsbestätigung vom 28.12.2020, nicht nach der Gestaltung, die der Vermittler im Auftragsformular vom 01.11.2020 gewählt hat und die die Nettopreisgarantie den Angaben zur Laufzeit voranstellen.

Die anlässlich der Vertragsbestätigung ab dem 01.01.2021 eingeräumte Preisgarantie war auf ein Jahr befristet. In dieser Zeit hat die Beschwerdegegnerin keine Weiterberechnungen vorgenommen. Die Annahme, die Preisgarantie müsse über den 31.12.2021 hinauswirken, beruht letztlich auf der Erwägung, dass eine automatische Verlängerung um weitere 12 Monate unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit sinnlos wäre, wenn sie nicht auch mit einer Fortschreibung des alten Preises einherginge. Es ergibt sich aber aus der Vertragsbestätigung selbst, dass die Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und deren Verlängerung um weitere 12 Monate mit der Preisgarantie nichts zu tun haben. Wenn es dort heißt, dass für „diese Preise“ eine Preisgarantie für 12 Monate ab Lieferbeginn gilt, so ist schon dem Wortlaut nach eindeutig geregelt, dass die Laufzeit der Garantie 12 Monate nach Lieferbeginn endet. Hätte die Preisgarantie, wie die Beschwerdeführerin meint, an die im Falle eines Fortbestandes der vertraglichen Bindung eintretende automatische Verlängerung gebunden werden sollen, so wäre sie nicht konkret auf die Dauer von 12 Monaten – also die Mindestvertragslaufzeit – bezogen worden, sondern auf die Laufzeit des Vertrages oder die des verlängerten Vertrages. Dies ist aber nicht geschehen. Für eine abweichende Auslegung der Bestätigung des Vertrages ist bei Anwendung der §§ 133, 157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nach hiesiger Auffassung schon kein Raum. Im Übrigen führt eine Auslegung aber auch zu keinem der Beschwerdeführerin günstigeren Ergebnis: Die Stellung der Vereinbarung im Vertragskontext belegt die Unabhängigkeit der Garantiezusage von der Laufzeitverlängerung. Denn während die Garantie für 12 Monate ab Lieferbeginn unmittelbar bei den Preisen steht, findet sich erst am Ende, nach dem Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bestätigung der Mindestlaufzeit. Dazu gibt § 20 der AGB die weiteren Erläuterungen. Die die Preisgarantie flankierenden Regelungen in § 5 Abs. 8 und 9 der AGB der Beschwerdegegnerin handeln die Reichweite einer Preisgarantie ausdrücklich für einen („diesen“) vertraglich vereinbarten Zeitraum ab, für den die Preisänderungsmöglichkeit eingeschränkt ist, und nicht für die Laufzeit des Vertrages. Schließlich entspricht es auch sonst dem Wesen einer Garantie, dass diese an einen festen Zeitraum anknüpft, für den im Sinne einer Ausnahmeregelung und eines Vertragsanreizes eine Vergünstigung gewährt wird. Bezeichnenderweise findet die Regelung ihren systematischen Standort in der hier zu beurteilenden Vertragsbestätigung und ist als Gegenleistung für die Bindung an die hier wie dort genannten Mindestlaufzeit von 12 Monaten zu verstehen. Ein Automatismus, bei dem es unter bestimmten Bedingungen wieder und wieder zu einer

Verlängerung kommt, ist gerade einer Garantie bei wirtschaftlicher Betrachtung der beiderseitigen Belange wesensfremd. Umso weniger besteht dann aber bei einem Garantieversprechen Raum und Anlass für eine erweiternde Auslegung.

Gegen die Preisanpassungserklärung vom 14.12.2022 selbst hat sich die Beschwerdeführerin nicht gewandt. Sie hat auch von ihrem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht, obwohl ihr die Haltung der Beschwerdegegnerin seit der Antwort auf ihre erste Beschwerde vom 06.01.2023 bekannt war. Lediglich der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die Preisanpassungserklärung auch im Übrigen wirksam ist. Sie ist unter Wahrung der in den AGB geregelten Vorlaufzeit erfolgt, enthält eine Belehrung über das Sonderkündigungsrecht und genügt den Transparenzanforderungen, die im Dezember 2022 an die Gegenüberstellung von alten und neuen Preisen vor dem Hintergrund der Regelung in § 41 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu stellen waren. In diesem Sinne hat sich die Schlichtungsstelle Energie e.V. in einer Vielzahl von Empfehlungen, die Preiserhöhungen aus dem letzten Quartal 2022 betreffen, positioniert.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

**Empfehlung:**

An der Einwendung, der Preisanpassungserklärung der Beschwerdegegnerin vom 14.12.2022 stehe eine Preisgarantie entgegen, hält die Beschwerdeführerin nicht mehr fest.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 2 Satz 1, 4 Abs. 6 Satz 2 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 26. Februar 2024

Jürgen Kipp  
Ombudsmann